

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1515-01

Stuttgart, 23.01.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 22.11.2011
Betreff Luftreinhaltung am Innenministerium Muss die B14 gesperrt werden, wenn die Baustelle von S21 kommt?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu Punkt 1

Es handelt sich nicht um ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Stuttgart. Es wurde vielmehr ein gerichtlicher Vergleich geschlossen. Zuständig für den Luftreinhalteplan ist das Regierungspräsidium Stuttgart (RP). Das RP nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem gerichtlichen Vergleich hat sich das RP verpflichtet,

- a) über die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im Stadtgebiet Stuttgart, insbesondere auf der B 14 im Bereich des Neckartors, bis zum 31.12.2011 und
- b) über die Festsetzung weiterer kurzfristiger verkehrsbeschränkender Maßnahmen auf der B14 im Bereich Neckartor bis zum 31.03.2012

zu entscheiden. Der Vergleich beinhaltet danach lediglich die Prüfung von und Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen über bestimmte Luftreinhaltemaßnahmen, namentlich der Einführung von Tempo 40 im Stadtgebiet Stuttgart (Verpflichtung zu (a)) bzw. möglichen Luftreinhaltemaßnahmen auf der B14 (Verpflichtung zu (b)). Es besteht damit ausdrücklich keine Verpflichtung zur Festsetzung von bestimmten Maßnahmen.

Unabhängig von dem durch gerichtlichen Vergleich beendeten Rechtsstreit hat das RP gemeinsam mit der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) bereits im Jahr 2010 damit begonnen, die Wirksamkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet Stuttgart auf die Luftschadstoffbelastung gutachterlich zu untersuchen. Darüber wurde im Ausschuss für Umwelt und Technik am 29.11.2011 berichtet.

Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung zeigen, dass durch die Einführung von Tempo 40 mit ungewollten Verkehrsverlagerungen zu rechnen ist. Zudem sind auf ebenen Strecken Erhöhungen der verkehrsbedingten Emissionen zu erwarten. Nur auf Steigungsstrecken ist von einer Emissionsabnahme auszugehen. In der Überlegung ist derzeit, auf der B27 stadtauswärts (Steigungstrecke) vom Olgaeck bis zum Ernst-Sieglin-Platz Tempo 40 als planunabhängige Maßnahme einzuführen, auch um die Ergebnisse des Gutachtens zu verifizieren. Von der Tempo 40 Einführung auf der B14 wird infolge der angeführten Nachteile zunächst abgesehen.

Daneben prüft das Regierungspräsidium Stuttgart in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart derzeit, welche weitergehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Stuttgart in Betracht kommen und umsetzbar sind. Dazu gehören auch die Überlegungen, auf der B14 stadteinwärts (ca. 200 m vor der Kreuzung Heilmannstr.) eine Pfortnerrampe zur Verbesserung des Verkehrsflusses zu installieren.

Zu Punkt 2 und 3

Die Bundesstrasse B14 wird während der Umbauzeit der Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie trotz Ministeriumsneubau in beiden Richtungen mit jeweils 3 ausreichend breiten Fahrbahnen geführt, d. h. die derzeit vorhandene Fahrstreifenanzahl bleibt erhalten. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und eine Erhöhung der Luftbelastung sollte so vermieden werden. Für den Fall, dass es doch zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses und damit zur Erhöhung der Luftbelastung kommt, wird überlegt, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung stadteinwärts vom Neckartor bis zum Gebhard-Müller-Platz eingeführt werden kann (z. B. Tempo 40 tagsüber), um den Verkehrsfluss zu verstetigen und die Luftbelastung zu reduzieren.

Darüber hinaus ist die Baustelle Bestandteil des Planfeststellungsbeschluss PFA 1.1 vom 28.01.2005 zu Stuttgart 21. In diesem wird die Bauträgerin verpflichtet über den Zeitraum der gesamten Bauzeit Maßnahmen zur Minderung oder Verhinderung von durch das Bauvorhaben zusätzlich verursachten Emissionen (beispielsweise Emissionen der Baumaschinen oder Staubsuspension auf Schüttguthalden und Baustofflagerung) zu ergreifen. Es ist ein Konzept zur Vorbeugung, Sicherung und Überwachung einer nachhaltigen Staubimmissionsminderung zu erstellen. Des Weiteren ist die Bauträgerin verpflichtet einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen und die Staubemissionen mit Messungen zu überwachen.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>